

Bäume und Sträucher längs von öffentlichen Strassen und Trottoirs



Bauverwaltung

Lohngasse 12
2562 Port
Telefon 032 332 29 39
E-Mail bauverwaltung@port.ch
Internet www.port.ch

Die Strassenanstösser werden gebeten, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen **Bestimmungen** zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strassen treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das kantonale Strassengesetz sowie die kantonale Strassenverordnung unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben**.
- Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse **freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe** hineinragen.
- Über **Geh- und Radwegen** muss mindestens eine Höhe **von 2.50 m freigehalten** werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um **höchstens 60 cm überragen**.
- Die Wirkung der **Strassenbeleuchtung** darf nicht beeinträchtigt werden.

- Die **Hydrantenanlagen** müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Durch Bepflanzungen, welche in das Strassenraumprofil hineinragen, können maschinelle Wischarbeiten nur mangelhaft oder überhaupt nicht ausgeführt werden. Auch die Kehrlichtabfuhr, die öffentlichen Busbetriebe und die Schneeräumungsarbeiten können dadurch behindert werden.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Bäume, Sträucher und Hecken usw. **bis am 31. Mai 2025 und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.

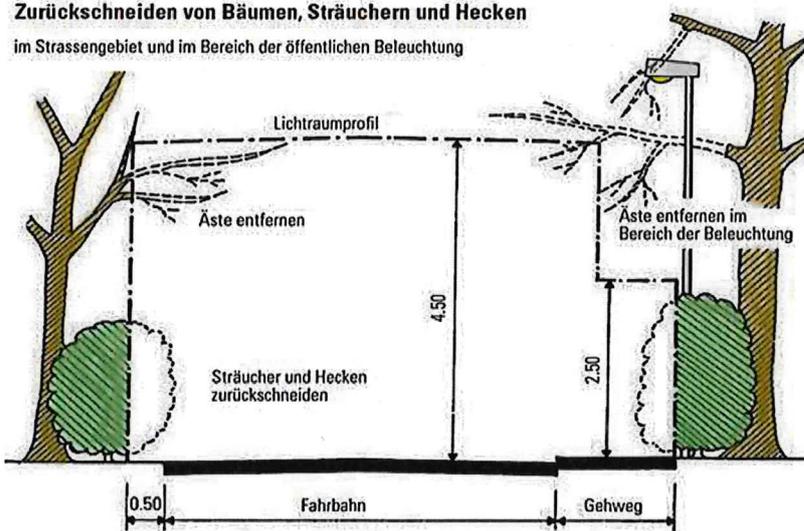
Nach Ablauf des erwähnten Termins müsste das Zurückschneiden durch einen von der Gemeinde beauftragten Fachmann, zu Lasten der Eigentümer, vorgenommen werden. Ebenso können bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, die Grundeigentümer haftbar gemacht werden.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung Port, **Telefon 032 332 29 39**.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken

im Strassengebiet und im Bereich der öffentlichen Beleuchtung



Allgemeine Mitteilungen an die Porter-Bevölkerung



Bauverwaltung

Lohngasse 12
2562 Port
Telefon 032 332 29 39
E-Mail bauverwaltung@port.ch
Internet www.port.ch

Immer wiederkehrende Klagen veranlassen uns, nachstehend einige Hinweise auf Bestimmungen von Gemeindereglementen zu geben, die bei entsprechender Beachtung mithelfen, die nachbarlichen Beziehungen zu erhalten.

Nacht- und Mittagsruhe

In Wohngebieten darf zwischen 22.00 und 6.00 Uhr kein Lärm verursacht werden. Der Betrieb von lärmintensiven Maschinen, Geräten, Apparaten, Gartengeräten wie Rasenmähern, Häckslern, Laubbläsern, Trimmern und dergleichen ist untersagt:

- **an Wochentagen vor 7.00 Uhr und nach 20.00 Uhr**
- **an Samstagen vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr**
- **während der Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr**
- **an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen**

Verbrennen von Abfällen im Freien

- **Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.**
- **Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.**

Bitte bedenken Sie, dass durch das Verbrennen von Abfällen gesundheitsschädigende Stoffe entstehen, welche unkontrolliert in die Luft gelangen.

Hunde- und Katzenhaltung

Tierhalter müssen ihre Tiere so beaufsichtigen, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden. Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Ebenso haben Tierhalter dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen vermieden werden. Die Tierhaltung hat den Grundsätzen des Tierschutzes zu entsprechen.

Haben Sie schon daran gedacht, dass Ihr Hund

- eventuell bellt oder jault, wenn Sie nicht zu Hause sind,
- seine alleinigen Rundgänge weiter ausdehnt, als Sie vielleicht vermuten,
- nicht an der Leine geführt, andere Leute erschrecken kann,
- seine Notdurft-Plätzchen frei wählt und nicht weiss, dass Verschmutzung von Landwirtschaft, Wiesen, Gärten, Spiel- und Sportplätzen nicht sein darf.

Haben Sie schon daran gedacht, dass Ihre Katze

- sich auf ihren Jagdtrieb besinnt, wenn in Garten, Wald und Flur, Vögel, Klein- oder Jungtiere ihren Weg kreuzen,
- ihre Häufchen mit Vorliebe in Nachbars Blumenbeet oder im Sandkasten der Kinder deponiert,
- sich in fremden Häusern niederlassen kann.

Sicher ist Ihnen bewusst, dass Sie mit dem Erwerb Ihres Tieres eine Verantwortung übernommen haben, Sie wollen diese bestimmt auch wahrnehmen. Häufig werden jedoch die Reaktionen eines Tieres oder seine instinktiven Verhaltensweisen verkannt und die Wirkung auf die Umgebung unterschätzt.